

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT  BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
und dem

Verein für Innere Mission in Bremen, Blumenthalstr. 10, 28209 Bremen
wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die der Verein für Innere Mission in Bremen – im folgenden Einrichtungsträger genannt – für erwachsene Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen nach § 53 SGB XII und nach §§ 2-3 der Verordnung zu § 60 SGB XII mit einem Hilfeanspruch nach §§ 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX im Betreuten Wohnen erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.6.2006 (in der Fassung vom 23.11.2012) sowie die Ergänzungsvereinbarung zum Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 28.06.2006 Anwendung.

2. Leistung

2.1 Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp 4 c, Ambulant Betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen.

Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigelegten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (siehe Anlage 1).

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht.

Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Der Einrichtungsträger beschäftigt nur geeignetes Personal – siehe dazu die Anlage „Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“, Beschluss vom 13.05.2008.

2.3 Der Entgeltberechnung liegt eine Platzzahl von 72 zugrunde.

2.4 Zukünftige Rahmenvertragsregelungen über Inhalt, Umfang und Qualität der

Leistung finden auch Anwendung auf diese Einzelvereinbarung. Sobald die Verhandlungen mit der Landesarbeitsgemeinschaft über die Umstellung des Betreuten Wohnens entsprechend dem Landesrahmenvertrag abgeschlossen sind, wird unverzüglich über die Umstellung dieses Vertrages gemäß den Ergebnissen verhandelt.

2.5 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

3. Leistungsentgelt

3.1 Die Gesamtvergütung beträgt ab 10.05.2016:

€ 1 782,96 pro Person/ monatlich
(das entspricht einem Tagessatz von € 58,65 pro Person).

Davon entfallen auf

- die **Grundpauschale** in Höhe von

€ 109,44 pro Person/ monatlich
(das entspricht einem Tagessatz von € 3,60 pro Person).

- die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung** u.ä. eine **Maßnahmepauschale** in Höhe von

€ 1 624,88 pro Person/ monatlich
(das entspricht einem Tagessatz von € 53,45 pro Person).

- die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

€ 48,64 pro Person/ monatlich
(das entspricht einem Tagessatz von € 1,60 pro Person).

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist dem beigelegten Kostenträgerblatt zu entnehmen.

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

3.3 Gemäß § 18 Abs. 6 Bremischer Landesrahmenvertrag ist folgendes zu beachten:
Bei einer längerfristigen, mehr als 4 Wochen andauernden Abwesenheit im Bereich des ambulant betreuten Wohnens aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes mindert sich die Vergütung mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit um einen Abschlag in Höhe von 25% der jeweiligen Grund- und Maßnahmepauschale. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

3.4 Die gemäß § 18 Abs. 6 Bremischer Landesrahmenvertrag errechnete monatliche **Abwesenheitsvergütung** beträgt ab 10.05.2016:

€ 1 349,46 pro Person/ monatlich
(das entspricht einem Tagessatz von € 44,39 pro Person).

Der Monatsbetrag setzt sich wie folgt zusammen: Grundpauschale € 82,08, Maßnahme-
pauschale € 1 218,74 und Investitionsbetrag € 48,64. Der Tagessatz wurde wie folgt ermittelt:
Grundpauschale € 2,70, Maßnahmepauschale € 40,09 und Investitionsbetrag € 1,60.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem **10.05.2016** für eine unbestimmte Dauer. Die
Mindestlaufzeit beträgt bis zum 31.12.2016.

4.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es
einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit.
Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen
Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt
werden.

5. Prüfungsvereinbarung

5.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der
Leistung nach § 76 Abs.3 SGB XII sind die in BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 BremLRV SGB
XII geforderten Berichtsunterlagen, gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster
Qualitätsprüfung), unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des
jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration
und Sport, Referat 14, einzureichen.

5.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und
Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem
Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige
und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche
Auskünfte.

6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen
ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine
wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im
übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über
den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen im Dezember 2017

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport**
Im Auftrag



